

# BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE STRAFVERTEIDIGER E.V.

- Sitz Stuttgart -

An die  
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
in Baden-Württemberg

Absender:  
Vereinigung  
Baden-Württembergischer  
Strafverteidiger e.V.  
c/o RA Dr. Klaus Malek  
Dreikönigstr. 12  
79102 Freiburg  
Tel.: 0761/791960  
Fax: 0761/7919610

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

wir laden Sie hiermit ein zu unserer Fortbildungsveranstaltung

## Neues zum Revisionsrecht (Präklusion und Strafzumessung)

Referent: Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen

am **Samstag, den 11. Dezember 2010, 10 - 17 Uhr**

im Intercity Hotel im Freiburger Hauptbahnhof

Veranstaltungsleitung: Rechtsanwalt Dr. Klaus Malek, Freiburg

Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bürdet dem Strafverteidiger durch Ausweitung der sogenannten Widerspruchslösung immer mehr Verantwortung für den rechtmäßigen Verfahrensablauf in der Tatsacheninstanz auf. Versäumnisse in diesem Bereich sind in der Revision in der Regel nicht wieder gut zu machen, da entsprechendes Vorbringen präkludiert ist. Genaue Kenntnisse der gesetzlichen wie der durch die Rechtsprechung entwickelten Präklusionsregeln sind daher notwendig, um böse Überraschungen zu vermeiden. Andererseits gibt die Revisionsrechtsprechung auf dem Feld der Strafzumessung, die früher als die ausschließliche Domäne des Tatrichters angesehen wurde, dem Verteidiger immer mehr Chancen, auch in diesem Bereich fehlerhafte Urteile zur Überprüfung durch das Revisionsgericht zu stellen.

Unser Referent, Herr Kollege Prof. Dr. Schlothauer, ist einer der herausragenden Revisionsrechtler in Deutschland. Er ist Verfasser zahlreicher Schriften zum Strafprozessrecht, u.a. (zusammen mit Weider) des bei C.F.Müller erschienenen Werkes „Verteidigung im Revisionsverfahren“. Er ist Mitarbeiter des Münchener Handbuchs Strafverteidigung und Mitglied der Redaktion des „Strafverteidiger“. Er ist ferner Mitglied des Strafrechtausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer.

**Anmeldungen** bitte schriftlich oder per E-mail an: Herrn Rechtsanwalt Marvin Schroth, Riefstahlstr. 12, 76133 Karlsruhe, Telefax: (0721) 85 72 95, E-Mail: [m.schroth@skpanwaelte.de](mailto:m.schroth@skpanwaelte.de). Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung Ihren Namen mit Kanzleianschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse an.

Der Unkostenbeitrag für das Seminar beträgt für Vereinsmitglieder 60,00 €, für Nichtmitglieder 120,00 € (umsatzsteuerfrei) und schließt Pausengetränke mit ein.

Den Beitrag wollen Sie bitte mit der Anmeldung auf das Konto des Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V., Konto-Nr. 215162757 bei der Postbank Karlsruhe, BLZ 66010075 überweisen. Die Anmeldung ist verbindlich. Bei Rücktritt erheben wir eine Rücktrittspauschale von 10,00 €. Bei Nichtteilnahme ohne vorherige Abmeldung wird der volle Unkostenbeitrag fällig, sofern keine Ersatzperson gestellt wird.

Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird eine Bescheinigung nach § 15 FAO (6 Stunden) ausgestellt.

Vorstand: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Stefan Allgeier (Mannheim), Thomas Fischer (Stuttgart, stellv. Vorsitzender), Hannes Linke (Karlsruhe), Dr. Klaus Malek (Freiburg, Vorsitzender), Michael Moos (Freiburg), Anja Müller (Mannheim), Elke Nill (Heidelberg, Schriftführerin), Robert Phleps (Freiburg), Christian Bieker (Heilbronn), Annette Scharfenberg (Lörrach), Karl-Heinz Schnell (Heidelberg), Marvin Schroth (Karlsruhe, Schatzmeister), Dirk Uden (Karlsruhe), Christian Wiehe (Mannheim) - Konto: Postbank Karlsruhe Nr. 215 162-757 (BLZ 660100 75) [www.strafverteidiger-bw.de](http://www.strafverteidiger-bw.de)

## I. Präklusion und Revision

### A. Einleitung

Die Bedeutung von Präklusionsregeln in der tatgerichtlichen Hauptverhandlung für das Rechtsmittel der Revision

### B. Hauptteil

1. Gesetzliche Präklusionsregeln
  - a. Präklusionsvorschriften im Zusammenhang mit der Zuständigkeit und der Besetzung des erkennenden Gerichts (§§ 16, 6 a und 222 b StPO)
  - b. Präklusionsvorschriften im Zusammenhang mit der Ablehnung eines erkennenden Richters oder Schöffen (§§ 24, 25, 31 StPO)
  - c. Präklusionsregelung im Zusammenhang mit dem Selbstleseverfahren (§ 249 Abs.2 S.2 StPO)
  - d. Präklusionsregelung bei Nichteinhaltung der Ladungsfrist zur Hauptverhandlung (§ 217 Abs.2 StPO)
2. Praeter legem entwickelte Präklusionsregeln: „Widerspruchslösung“
  - a. Anwendungsbereich der Widerspruchslösung als Präklusionsregel
  - b. Zeitpunkt des Widerspruchs
  - c. Inhaltliche Anforderungen an den Widerspruch
  - d. Anforderungen an den Revisionsvortrag
  - e. Widerspruchserfordernis bei mehreren Angeklagten
3. Beanstandungsobliegenheiten (§ 238 Abs.2 StPO)
  - a. Unzulässige Beschränkung der Verteidigung infolge eines Gerichtsbeschlusses
  - b. Ausweitung der Verpflichtung zur Herbeiführung eines Gerichtsbeschlusses als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Verfahrensrüge
4. Praeter legem von der Rechtsprechung entwickelte Präklusionsregeln: „Gegenvorstellung“, Beseitigung von Missverständnissen

## II. Strafzumessung und Revision

### A. Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Strafzumessung bzw. sonstigen Rechtsfolgen einer Verurteilung

1. Verfahrensrüge bei fehlenden Ausführungen in den schriftlichen Urteilsgründen zu den persönlichen Verhältnissen eines Angeklagten
2. Verfahrensrüge der Nichtberücksichtigung einer Anstiftung des Angeklagten durch einen polizeilichen Lockspitzel
3. Verfahrensrüge der Nichtberücksichtigung einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung oder einer überlangen Verfahrensdauer
4. Verfahrensrüge der Nichtberücksichtigung einer unterbliebenen Belehrung eines Festgenommenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit über sein Recht auf unverzügliche Benachrichtigung seiner konsularischen Vertretung
5. Verfahrensrüge der rechtsfehlerhaft unterlassenen Gesamtstrafenbildung
6. Verfahrensrüge der Nichtberücksichtigung erbrachter Bewährungsleistungen bei Einbeziehung einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe in eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Gesamtstrafe
7. Verfahrensrüge unterbliebener Hinweispflicht nach § 265 Abs.2 StPO bei rechtlichen Änderungen im Bereich des Sanktionenausspruchs
8. Verfahrensrüge der Berücksichtigung eingestellter Taten oder ausgeschiedener Tatteile bei der Strafzumessung ohne entsprechenden Hinweis an den Angeklagten
9. Verfahrensrüge der Nichtbescheidung von Anträgen nach § 267 Abs.3 StPO in den Urteilsgründen
10. Verfahrensrüge der Nichterörterung vom Strafgesetz besonders vorgesehener Umstände gemäß § 267 Abs.2 StPO

### B. Materiellrechtliche Fehler

1. Schuldspruch und Strafrahenkonsequenzen im Zusammenhang mit § 28 Abs.2 StGB
2. Strafrahenwahl bei besonderen gesetzlichen Milderungsgründen (§ 49 StGB)
3. Strafrahenwahl bei Straftatbeständen mit Strafrahen für besonders schwere bzw. minderschwere Fälle
4. Strafrahenwahl bei Konkurrenz von besonderen gesetzlichen Milderungsgründen und besonderen Strafrahen für besonders schwere bzw. minder schwere Fälle und Doppelverwertungsverbot (§ 50 StGB)
5. Strafzumessung im engeren Sinn
  - a. Doppelverwertungsverbot (§ 46 Abs.3 StGB)
  - b. Unvertretbar hohe bzw. milde Bestrafung
  - c. „Vergleichende“ Strafzumessung bei mehreren Mitangeklagten/Tatbeteiligten
  - d. Strafzumessung in Verfahren auf der Grundlage des Gesetzes zur Verständigung im Strafverfahren (§ 257 c StPO)
  - e. Einzelne Strafzumessungsgesichtspunkte
  - f. Strafzumessung und „Gesamtstrafübel“
6. Verhängung kurzer Freiheitsstrafen (§ 47 StGB)
7. Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56, 58 StGB)
8. Konkurrenz von Freiheits- und Geldstrafe bei (nachträglicher) Gesamtstrafenbildung (§§ 53 Abs.2, 55 Abs.1 StGB)